

Abteilungschef.

Zur Frage der Heimnahme von Schweizern, die in Deutschland sterilisiert werden sollen.

Wir haben bisher die Fälle des Ernst Haldemann und der Bertha Hüppi. Haldemann ist ein 45 Jahre alter Idiot, der in Säckingen bei seiner Familie lebt. Die Hüppi ist ebenfalls geistig und körperlich anormal, *geb. 1911*, und lebt bei ihrer Mutter, die die Tochter lieber sterilisieren lassen möchte als sich von ihr trennen. Beide Fälle sind nicht akut, ~~der~~ Fall Hüppi wegen der Stellungnahme der Mutter, ~~den~~ Fall Haldemann, weil der Fall scheint's von den deutschen Behörden nochmals überprüft wird.

Trotzdem sollten wir uns auf eine Richtlinie einigen.

Das Politische Dpt. will jedenfalls, wie mir Dr. Kappeler gesagt hat, nicht auftrumpfen, sondern lieber andere vorangehen lassen. Wir hätten jetzt sonst viel zu reklamieren; zudem sei die Sterilisation Anormaler nicht das dümmste, was im dritten Reich gemacht werde. Wir müssen jedenfalls die Sache ruhig betrachten und uns nicht, wie ich es anfangs auch getan habe, aufregen. Können wir oder wollen wir eine Erklärung der deutschen Behörden nicht bewirken, dass an Schweizern die Sterilisation nicht durchgeführt werde (das deutsche Auswärtige Amt steht auf dem Boden, das Erbgesundheitsgesetz sei auf Schweizer und überhaupt auf Ausländer auch anwendbar), so glauben wir, dass wir uns mit der Sachlage abfinden sollten. Die freiwillige Heimschaffung ist meines Erachtens nicht der richtige Weg, eine Lösung herbeizuführen. In beiden uns bisher bekannt gewordenen Fällen leben die Betroffenen bei ihrer Familie, von der sie betreut werden können. Im Falle der Heimnahme wäre die Heimatgemeinde gezwungen, den Krüppel dauern

*E. Haldemann
B. Hüppi*

17.9.34

*An Kreis
D. Haldemann
Haldemann*

*18. IX 34
V. Haldemann
18.9.34*



auf ihre Kosten zu versorgen, wobei es unsicher oder sogar höchst wahrscheinlich wäre, dass die in Deutschland verbleibenden Angehörigen an die Versorgung nichts leisten könnten oder jedenfalls nichts leisten würden. Die ganze Last gäbe also die Gemeinde. Blieben die Betroffenen in der Familie, so wäre sie von dieser Last befreit. Da wohl 90% der für die Sterilisation vorgesehenen arbeitsunfähige Krüppel sind, dazu meist in jüngeren Jahren, weil ja nur fortpflanzungsfähige Individuen sterilisiert werden, so hätten die Gemeinden das zweifelhafte Vergnügen, die ~~Mann~~ Betreffenden in Dauerversorgung zu übernehmen. - Wenn andererseits man in Deutschland merkt, dass wir unsere Sterilisationskandidaten heimzunehmen bereit sind, um sie vor dem Eingriff in Deutschland zu bewahren, so ~~möchte~~ es dann und wann ~~dann~~ ~~noch~~ vorkommen, dass man auch dort Sterilisationsanträge stellt, wo diese nicht ernst gemeint sind, und zwar, um irgend einen missliebigen Schweizer los zu werden.

Meines Erachtens sollten wir daher folgende Richtlinie beobachten:

1. ~~Grundsätzlich keine Heimnahmen~~ Solange wir auf ernsthafte Vorstellungen in Berlin verzichten und keine Abstandserklärung erwirken können, sollten wir uns mit der Sache abfinden. Im Einzelfall könnten trotzdem die Gesandtschaft und die Konsulate ~~man~~ nach Prüfung der Sachlage versuchen, die deutschen Behörden von ihrem Vorhaben abzubringen.
2. Wo bei dieser Sachlage Sterilisation dennoch in Aussicht genommen wird, keine Heimnahme, wenigstens dann nicht, wenn der Betroffene bei Angehörigen wohnt, die ihn weiterhin betreuen können.
3. Wo letzteres nicht der Fall ist, der Betreffende vielmehr der deutschen Armenpflege zur Last fällt, kommt sowieso Heimschaffung im normalen Weg in Betracht.

*Da. Besonders ist
Nik für uns, um
jedem Einzelfall
Kümmern, sodass
auch wirklich ganz sichere
Fälle vorhanden*

In solchen Fällen ~~wo man aus der Sache gewisse Über-~~
~~nehmen muss~~, könnte man sich auch besser gegen eine
Sterilisation zur Wehr setzen.

4. Wenn vielleicht in besondern Fällen eine Heim-
nahme in Frage kommen könnte, sollten wir dem Kanton
die Sachlage ganz offen schildern und ihn auf die ihm
zufallenden Lasten aufmerksam machen. Der Kanton und
die Heimatgemeinde sollten nicht unter Druck des
Bundes gesetzt werden. Dem Kanton wäre auch regelmässig
zu sagen, dass, wenn die Heimreisekosten nicht/von
dritter Seite getragen würden (z.B. von den Angehörigen),
so müsste der Kanton bzw. die Gemeinde sie übernehmen.
Die Tragung der Heimnahmekosten, um einen Landsmann
vor der Sterilisation zu bewahren, ist nämlich auf Grund
der Bestimmungen über die Auslandschweizerunterstützung
schlechterdings nicht möglich.

Bern, 16. Sept. 1934

Heiser